

## **Bedingter Tötungsvorsatz bei besonders gefährlichen Gewalthandlungen**

BGH, Urt. v. 14.8.2014 – 4 StR 163/14 (LG Detmold) = NSTz 2015, 580 ff.

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Die älteste (minderjährige) Tochter der Angeklagte führte ein Verhältnis zum späteren Tatopfer. Als die Angeklagten davon erfuhren, drängten sie auf ein Ende der Verbindung, das nach einiger Zeit auch erfolgte. Anfang Juni 2013 wurden im Internet intime Fotos der Tochter veröffentlicht, in denen die Angeklagten eine Bloßstellung der gesamten Familie erblickten und als Folge dessen wenig schliefen, kaum Nahrung aufnahmen und sich von ihren Mitmenschen zurückzogen. Die Angeklagten hatten zu Unrecht das spätere Opfer in Verdacht und organisierten ein vermeintlich zufälliges Treffen. Dabei waren die Angeklagten zur Anwendung von Gewalt bereit, einen gemeinschaftlichen Plan, ihn zu töten gab es jedoch nicht. Als die Angeklagte bei diesem Treffen das spätere Opfer dann erblickte, verlor sie „die Kontrolle über ihre Wut“, rannte über die Straße und begann laut schreiend mit ihren Fäusten auf es einzuschlagen. Als der Mitangeklagte, ihr Ehemann, sah, dass sich das Opfer verteidigte, stürmte er „außer sich vor Wut“ seiner Ehefrau hinterher und zog ein schweres Taschenmesser mit Cutterklinge aus seiner Hosentasche und begann sofort auf das Opfer einzustechen und es mit schneidenden Bewegungen zu verletzen. Vorzugsweise wurde das Messer gegen Oberkörper, Hals und Kopf gerichtet. Der Angeklagten war klar, „dass es um Leben und Tod ging“. Sie billigte das Handeln ihres Mannes und schlug weiter mit den Händen auf das Opfer ein. Als der Angeklagte realisierte, dass er das Opfer möglicherweise tödlich verwundet hatte, ließ er von ihm ab. Die Angeklagte machte jedoch kurz den Versuch, dem Opfer, das sich in Richtung eines Supermarktes schleppte, hinterher zu rennen, ehe ihr bewusst wurde, „dass der Kampf nun zu Ende war“. Sie ging davon aus, dass das Opfer bereits tödlich verletzt war. Der Angeklagte rief, nachdem er und seine Frau den Ort des Geschehens verlassen hatten, die Polizei an und teilte mit, dass er gerade „jemanden zusammengeschlagen“ habe und dieser sterben werde, er aber auch nicht wisse, wo sich das Opfer befindet. Das Opfer überlebte dank Notfallversorgung, die auch durch Dritte alarmiert wurde, weil der Angeklagte seine Hauptschlagader nur knapp verfehlte. Das LG verurteilte die Angeklagten u.a. wegen versuchten Totschlags. Die Angeklagten wenden sich mit ihrer Revision insbesondere gegen die Annahme eines bedingten Tötungsvorsatzes. Diese hatte Erfolg.

### **II. Entscheidungsgründe**

Die Erwägungen, mit denen bei beiden Angeklagten ein (bedingter) Tötungsvorsatz angenommen wurde, weisen durchgreifende Erörterungsmängel auf. Bedingten Tötungsvorsatz hat, wer den Eintritt des Todes als mögliche, nicht ganz fernliegende Folge seines Handelns erkennt (Wissenselement) und billigend in Kauf nimmt (Willenselement). Neben der objektiven Gefährlichkeit der Tatbegehung und der konkreten Angriffsweise des Täters, muss auch seine psychische Verfassung bei Tatbegehung und seine Motivationslage bei der Prüfung dieser Elemente mit einbezogen werden. Das LG hatte die Annahme, der Angeklagte habe um die objektive Lebensgefährlichkeit seines Tuns auch schon bei der Tatbegehung gewusst, aus den gezielt gegen Kopf, Hals und Nacken des Opfers geführten Messerangriffen und seiner Äußerungen im Rahmen des Notrufs geschlossen. Damit sei jedoch nur das Wissenselement belegt. Das voluntative Element sei damit nicht ausreichend begründet. Erfolgt eine lebensgefährliche Gewalttat wie hier spontan und in affektiver Erregung, kann aus dem Wissen um die mögliche Todesfolge nicht ohne Berücksichtigung der sich aus der Tat und der Persönlichkeit des Täters ergebenden Besonderheiten auf eine billigende Inkaufnahme des Erfolgseintritts geschlossen werden. Das LG hätte in seine Überlegungen mit einbeziehen müssen, dass der Angeklagte von weiteren Handlungen absah, als er realisierte, dass er in seiner Wut viel zu weit gegangen war und auch der alsbald abgesetzte Notruf hätte einer Erörterung bedurft, ebenso wie die festgestellte „Anpassungsstörung“ des Angeklagten und seine affektive Erregung. Bei der Angeklagten wurde der Tötungsvorsatz allein mit der Erwägung begründet, dass sie das Vorgehen ihres Mannes sah und durch ihre weitere „Unterstützung“ billigte. Auch hier hätten ihre „Anpassungsstörung“

sowie ihre affektive Anspannung, die dazu führte, dass sie bereits vor dem Eingreifen ihres Mannes „die Kontrolle über ihre Wut verlor“, berücksichtigt werden müssen.

### **III. Problemstandort**

Die Entscheidung beschäftigt sich (erneut) mit dem bedingten Tötungsvorsatz und der Frage nach dem Verhältnis von Wissenselement und Willenselement bei besonders gefährlichen Gewalthandlungen.